

Allgemeine Bewerbungsbedingungen

zur Öffentlichen Ausschreibung

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot einzureichen)

Inhalt:

1	ALLGEMEINE HINWEISE ZUM VERGABEVERFAHREN.....	3
1.1	ZIELSETZUNG DIESER UNTERLAGE	3
1.2	ELEKTRONISCHE VERGABE	3
1.3	PRÜFPFLICHT DES BIETERS	3
1.4	RÜCKFRAGEN	4
1.5	ZUSTÄNDIGE STELLE FÜR SCHLICHTUNGSVERFAHREN	4
2	ANGEBOTSABGABE	4
2.1	FORM UND FRIST DES ANGEBOTS	4
2.2	GLIEDERUNG UND INHALT DES ANGEBOTS	5
2.3	NEBENANGEBOTE UND MEHRERE HAUPTANGEBOTE	5
2.4	VOLLSTÄNDIGKEIT DES ANGEBOTS UND ERFÜLLUNG DER VORGABEN	5
2.5	ÄNDERUNGEN AN DEN VERGABEUNTERLAGEN UND AGB DES BIETERS	6
2.6	VERFAHRENSSPRACHE	6
2.7	UNTERAUFTRAGNEHMER / EIGNUNGSLEIHE.....	6
2.7.1	Unterauftragsvergabe.....	6
2.7.2	Eignungsleihe.....	7
2.8	BIETERGEMEINSCHAFTEN	7
2.9	AUFKLÄRUNGSPFLICHT	8
2.10	EINHEITLICHE EUROPÄISCHE EIGENERKLÄRUNG	8
3	SONSTIGE HINWEISE	8
3.1	VERTRAULICHKEIT	8
3.2	EIGENTUMSÜBERGANG; VERGÜTUNG.....	8
3.3	KOMMUNIKATIONSVERBOT; GEHEIMWETTBEWERB.....	9
3.4	DATENSCHUTZ.....	9
3.5	ANGABE VON SCHUTZRECHTEN	9
4	PRÜFUNG UND WERTUNG DER ANGEBOTE	9
4.1	PRÜFUNG IN FORMELLER HINSICHT, DER EIGNUNG UND VON AUSSCHLUSSGRÜNDEN ...	9
4.2	PRÜFUNG UNGEWÖHNLICH NIEDRIGER PREISE UND KOSTEN.....	10
4.3	ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHSTEN ANGEBOTS.....	10
5	UNTERRICHTUNG DER BIETER	10

1 Allgemeine Hinweise zum Vergabeverfahren

1.1 Zielsetzung dieser Unterlage

Diese allgemeinen Bewerbungsbedingungen ergänzen und konkretisieren die in der Auftragsbekanntmachung genannten Festlegungen und Vorgaben und erläutern den Ablauf des Vergabeverfahrens für alle öffentlichen Ausschreibungen des BMFTR gemäß § 9 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Regelungen für das individuelle Verfahren (Kurzbeschreibung der Leistung, Zeitplan, Angaben zu Eignungs- und Zuschlagskriterien, einzureichende Unterlagen und Angaben zur Bewertung) finden Sie in dem Dokument „Besondere Bewerbungsbedingungen“. Bei Abweichungen gehen die besonderen Bewerbungsbedingungen diesen allgemeinen Bewerbungsbedingungen vor.

Die Bieter sind aufgefordert, die Festlegungen und Vorgaben einzuhalten. Eine Missachtung kann zum Ausschluss vom Verfahren führen.

Sofern die vorliegenden Unterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint.

1.2 Elektronische Vergabe

Das Vergabeverfahren wird über die e-Vergabeplattform des Bundes (<https://www.evergabe-online.de>) abgewickelt. Den Bieter wird empfohlen, dass sie sich mit der e-Vergabeplattform des Bundes vertraut machen, insbesondere mit den technischen Anforderungen und der FAQ-Liste (https://www.evergabe-online.info/e-Vergabe/DE/3%20Unternehmen/FAQ/node_ana-web-faq.html).

Technische Fragen zur e-Vergabeplattform des Bundes beantwortet der Support des Beschaffungsamts des BMI: Telefon: 0228/99 610 1234; E-Mail: support@beschaffung.bund.de

1.3 Prüfpflicht des Bieters

Der Auftraggeber stellt den Beteiligten die Unterlagen auf der e-Vergabeplattform des Bundes in elektronischer Form zur Verfügung. Sollten sich Dateien als beschädigt oder nicht zu öffnen erweisen, hat der Bieter den Auftraggeber hierüber umgehend elektronisch über die e-Vergabeplattform des Bundes zu informieren. Die Unterlagen werden dann schnellstmöglich erneut elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Empfänger sind daher aufgefordert, umgehend nach Erhalt der Vergabeunterlagen zu prüfen, ob die Unterlagen zu öffnen sind. Der Bieter ist darüber hinaus verpflichtet, die Vergabeunterlagen nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen und das Fehlen von Unterlagen/Anlagen unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist elektronisch über die e-Vergabeplattform des Bundes anzuzeigen.

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die sonstigen im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen, Auskünfte oder Informationen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, die die Angebotslegung erschweren oder beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist im Rahmen einer Bieterfrage darauf hinzuweisen.

1.4 Rückfragen

Fragen zu dem Verfahren oder den Vergabeunterlagen sind ausschließlich über die e-Vergabeplattform des Bundes zu stellen. Hierfür ist eine Registrierung auf der e-Vergabeplattform des Bundes erforderlich.

Rückfragen per Telefon oder E-Mail sind unzulässig und werden vom Auftraggeber nicht beantwortet!

Die Fragen und Antworten werden in anonymisierter Form über die e-Vergabeplattform des Bundes allen Bietern zur Verfügung gestellt.

Aktiviert ein Unternehmen die Teilnahme an einem konkreten Verfahren, so wird es grundsätzlich automatisch von der e-Vergabeplattform des Bundes über Veränderungen in diesem Vergabeverfahren per E-Mail informiert. Die Bieter sind gleichwohl verpflichtet, sich vorsorglich auf der e-Vergabeplattform des Bundes regelmäßig über Veränderungen, insbesondere über Aktualisierungen der Vergabeunterlagen und des Terminplans zum Vergabeverfahren, zu informieren.

Die Bieter sind gehalten, die Fragen möglichst frühzeitig zu stellen. Fragen, welche die Vergabeunterlagen betreffen oder für die Erstellung des Angebotes relevant sind, sollten unverzüglich gestellt werden. In den besonderen Bewerbungsbedingungen ist im Terminplan festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt Fragen gestellt werden können.

1.5 Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

Vergabeprüfstelle im Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt
Heinemannstraße 2
D- 53175 Bonn
E-Mail: Vergabe@bmfr.bund.de

2 Angebotsabgabe

2.1 Form und Frist des Angebots

Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist vollständig elektronisch über die e-Vergabeplattform des Bundes in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch

(BGB) zu übermitteln. Die Angebotsfrist ist den besonderen Bewerbungsbedingungen zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtzeitige Übermittlung des Angebots im Verantwortungsbereich des Bieters liegt. Berücksichtigt werden ausschließlich Angebote, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist elektronisch über die e-Vergabeplattform des Bundes eingegangen sind.

2.2 Gliederung und Inhalt des Angebots

Die Bieter haben ihren elektronisch eingereichten Angeboten die in den besonderen Bewerbungsbedingungen unter Ziffer 3 bezeichneten Dokumente und Erklärungen in Textform nach § 126b BGB beizufügen. Entsprechende Vordrucke können von den Bietern zusammen mit den allgemeinen sowie besonderen Bewerbungsbedingungen von der e-Vergabeplattform des Bundes heruntergeladen werden. Die betreffenden Dokumente sind – soweit vorgesehen – an der dafür vorgesehenen Stelle in Textform gemäß § 126b BGB zu unterschreiben.

Insbesondere ist der Bieterbogen auszufüllen. Der Bieter hat darin als erstes die Bezeichnung seines Unternehmens mit Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse und Ansprechpartner/in zu nennen (Bieterbogen Ziffer I).

Die abgefragten Konzepte, siehe auch unter Ziffer 5.1 und Ziffer 6.1 der besonderen Bewerbungsbedingungen, sind ebenfalls dem Angebot beizufügen.

Eintragungen des Bieters im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Sollten Bieter das Gefühl haben, Eintragungen im Preisblatt nicht eindeutig vornehmen zu können, ist rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist eine entsprechende Bieterfrage über die e-Vergabeplattform des Bundes zu stellen.

2.3 Nebenangebote und mehrere Hauptangebote

Nebenangebote und mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.

2.4 Vollständigkeit des Angebots und Erfüllung der Vorgaben

Das Angebot muss vollständig sein, die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten sowie sämtliche in den Vergabeunterlagen dargestellten Vorgaben erfüllen.

Sämtliche Angebotsbestandteile müssen strukturiert und eindeutig gekennzeichnet sein.

2.5 Änderungen an den Vergabeunterlagen und AGB des Bieters

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn der Auftraggeber deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2.6 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Sämtliche Ausarbeitungen sind in deutscher Sprache zu erarbeiten und vorzulegen. Soweit der Bieter fremdsprachige Nachweise einreicht, hat er eine amtlich anerkannte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

2.7 Unterauftragnehmer / Eignungsleihe

Der Bieter hat im Bieterbogen anzugeben, ob er für die Auftragsausführung Unterauftragnehmer einsetzt und/oder sich für die Darstellung seiner Eignung Dritter bedient (Eignungsleihe) (Bieterbogen, Ziffer II).

2.7.1 Unterauftragsvergabe

Sollte der Bieter beabsichtigen, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, ohne dass eine Eignungsleihe vorliegt, da der Bieter die Eignung selbst belegen kann, dann hat er auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers vor Zuschlag die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen, siehe § 26 Abs. 1 UVgO. Weiterhin hat sich der Unterauftragnehmer zu den Ausschlussgründen gemäß § 31 Abs. 1, 2 Satz 4, 5 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB sowie § 19 Abs. 1 MiLoG, § 21 AEntG, § 21 SchwarzArbG, § 98c AufenthG, § 22 LkSG zu erklären. Zur Erklärung kann der Unterauftragnehmer die Vorlage im Bieterbogen (Ziffer V) verwenden.

Der Auftraggeber überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der Auftraggeber verlangen, dass der Unterauftragnehmer ersetzt wird. Der Auftraggeber kann dem Bieter dafür eine Frist setzen.

Wenn der Bieter sich zugleich im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines Unterauftragnehmers beruft (Eignungsleihe), gilt zusätzlich Ziffer 2.7.2. Ein Bieter, der sich auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit (Ausbildungs- und Befähigungsnach-

weise oder einschlägige berufliche Erfahrung) eines Dritten bezieht, kann die Kapazitäten des anderen Unternehmens nur nutzen, wenn dieses gleichzeitig die Leistung erbringt, für die die Kapazitäten benötigt werden, § 34 Abs. 1 Satz 3 UVgO.

2.7.2 Eignungsleihe

Wenn der Bieter beabsichtigt, zum Nachweis seiner Eignung gemäß Ziffer 4 der besonderen Bewerbungsbedingungen (auch) die Kapazitäten eines Dritten in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe nach § 34 UVgO), hat der Bieter mit dem Angebot nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Zur Nachweisführung kann die Verpflichtungserklärung im Bieterbogen (Ziffer III) verwendet werden, welche durch den Eignungsverleiher auszufüllen ist. Neben dieser Verpflichtungserklärung hat der Eignungsverleiher auch die jeweils entsprechende Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen (Bieterbogen, Ziffer VII) und/oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (Bieterbogen, Ziffer VIII) auszufüllen.

Darüber hinaus hat sich der Eignungsverleiher zu den Ausschlussgründen gemäß § 31 Abs. 1, 2 Satz 4, 5 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB sowie § 19 Abs. 1 MiLoG, § 21 AEntG, § 21 SchwarzArbG, § 98c AufenthG, § 22 LkSG zu erklären. Zur Erklärung kann der Eignungsverleiher die Vorlage im Bieterbogen (Ziffer V) verwenden. Sämtliche Erklärungen sind bereits mit dem Angebot vorzulegen.

Sofern ein Eignungsverleiher das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei ihm zwingende Ausschlussgründe nach § 31 Abs. 1, 2 S. 4, 5 UVgO i. V. m. § 123 GWB vorliegen, muss der Eignungsverleiher durch den Bieter ersetzt werden, siehe § 34 Abs. 2 Satz 2 UVgO. Sollten hingegen fakultative Ausschlussgründe nach § 31 Abs. 1, 2 Satz 4, 5 UVgO i. V. m. § 124 GWB sowie § 19 Abs. 1 MiLoG, § 21 AEntG, § 21 SchwarzArbG, § 98c AufenthG, § 22 LkSG vorliegen, behält sich der Auftraggeber vor, dass der Eignungsverleiher durch den Bieter innerhalb einer zu setzenden Frist ersetzt wird.

2.8 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben die geplante Arbeitsteilung zwischen den Mitgliedern der Bietergemeinschaft darzustellen und einen alleinigen Ansprechpartner zu benennen.

Sämtliche Mitglieder einer Bietergemeinschaft haben die unter Ziffer 4 der besonderen Bewerbungsbedingungen bezeichneten Angaben, Nachweise und Unterlagen beizubringen. Die Erklärung zur Bietergemeinschaft (Ziffer IV des Formulars „Bieterbogen“) haben alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft mit dem Angebot gemeinsam abzugeben.

2.9 Aufklärungspflicht

Mit der Abgabe des Angebots verpflichten sich die Bieter, dem Auftraggeber alle für die Beurteilung des Angebots notwendigen zusätzlichen Auskünfte kurzfristig zu erteilen. Der Auftraggeber behält sich vor, Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen, die den angemessenen Auskunftsbegehren in diesem Sinne nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig Folge leisten.

Bei Unklarheiten über das Angebot oder die Bieter behält sich der Auftraggeber vor, diese im Rahmen von Gesprächen nach § 9 Abs. 2 UVgO aufzuklären. Verhandlungen finden nicht statt. Für die Teilnahme an einem eventuellen Aufklärungsgespräch wird keine Vergütung gewährt.

Der Auftraggeber behält sich vor, die eingereichten Referenzen durch Kontaktaufnahme mit dem Referenzgeber zu überprüfen.

2.10 Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Unternehmen können als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung abgeben. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, ist die Eigenerklärung auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der Eigenerklärung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Ziffer 2.7 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

3 Sonstige Hinweise

3.1 Vertraulichkeit

Die vorliegenden Unterlagen einschließlich sämtlicher Formulare und Vertragsunterlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen darf der Bieter nur für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen.

3.2 Eigentumsübergang; Vergütung

Die im Rahmen des Angebots von den Bieter vorgelegten Unterlagen, Erklärungen usw. gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Für die Ausarbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

3.3 Kommunikationsverbot; Geheimwettbewerb

Bietern sowie Unterauftragnehmern, Beratern oder sonstigen durch den Bieter involvierten Mitwirkenden, ist folgendes untersagt:

- die direkte oder indirekte Einflussnahme auf übergeordnete Stellen des Auftraggebers, Angestellte des Auftraggebers, beteiligte Berater, Behörden usw. in Bezug auf das Vergabeverfahren,
- die direkte oder indirekte Kommunikation mit anderen Bietern oder deren Mitwirkenden. Bieter müssen den Geheimwettbewerb wahren.

3.4 Datenschutz

Informationen zum Datenschutz sind dem Hinweisblatt zum Datenschutz zu entnehmen.

3.5 Angabe von Schutzrechten

Der Bieter hat anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt oder Gegenstand eines Rechtsstreits sind (z.B. Patentverletzungsverfahren). Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten (vgl. § 38 Abs. 11 UVgO).

4 Prüfung und Wertung der Angebote

4.1 Prüfung in formeller Hinsicht, der Eignung und von Ausschlussgründen

Der Auftraggeber öffnet die Angebote nach Ablauf der Angebotsfrist und prüft diese zunächst auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit.

Der Auftraggeber kann unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen (insb. Eigenerklärungen) nachfordern bzw. vervollständigen oder korrigieren lassen oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachfordern oder vervollständigen lassen (§ 41 Abs. 2 UVgO). Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 UVgO ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen und Angebote, die den formellen Erfordernissen nicht genügen, insbesondere:

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
6. nicht zugelassene Nebenangebote.

Der Auftraggeber kann Bieter auffordern, die erhaltenen Unterlagen zu erläutern. Er behält sich vor, eingereichte Referenzen zu überprüfen.

Auf einen möglichen Ausschluss bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 31 Abs. 1, 2 Satz 4, 5 UVgO i. V. m. §§ 123, 124 GWB sowie § 19 MiLoG, § 21 AEntG, § 21 SchwarzArbG, § 98c AufenthG, § 22 LkSG wird ebenfalls hingewiesen.

4.2 Prüfung ungewöhnlich niedriger Preise und Kosten

Erscheint der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Im Rahmen der Aufklärung prüft der öffentliche Auftraggeber die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Kann der öffentliche Auftraggeber nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Er wird das Angebot ablehnen, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB nicht eingehalten werden. Siehe im Übrigen § 44 UVgO.

4.3 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt nach der in den besonderen Bewerbungsbedingungen angegebenen Bewertungsmethode.

5 Unterrichtung der Bieter

Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür.